

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Bank-Konto Hannover Nr. 67813
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Poststr. 65

Abonnementpreis d. Post vierteljährlich 3.— RM., d. die Post 1,30 RM. Einzel-Nr. 50 Pf.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pf.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Simberg, Essen. Druck: G. Handmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum 1. W., Blumhauer Straße 38-42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Arbeiter Bochum

Kaliwirtschaft.

III. Einigung.

Das Fehlen jeglicher Auslandskonkurrenz war für die Kaliindustriellen ein Mischgeschick. Der Preisfestsetzung nach oben waren keine Grenzen gesetzt. Sie selbst aber konnten und können nicht Maß halten. Im Innern aber raufte man schlimmer wie die Massenungen — auch wörtlich genommen — mit denselben Mitteln um die höchste Beteiligung am Gewinn. Alle Versuche, eine Einigung herbeizuführen, sind fehlergeschlagen. So ging es erstmalig bis 1909. Als da zu viele Fenster eingeschlagen waren, als alles auf dem Spiele stand, jede freiwillige Einigung überhaupt als ausgeschlossen betrachtet werden mußte, schrien die Kaliunternehmer nach dem Gesetzgeber.

Der im Jahre 1909 dem Reichstag vorgelegte Entwurf zu einem Kaligesetz war auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrzahl der Kaliindustriellen im preussischen Handelsministerium ausgearbeitet und von der preussischen Regierung dem Bundesrat übermittelt. Sehen wir von allem anderen zunächst einmal ab, so bleibt bestehen, daß der Gesetzesentwurf die Einigung der Industriellen auf gesetzlichen Wege erzwingen wollte. Und in der Tat: zu derselben Zeit, als man in Amerika Gesetze gegen Kartelle und Trusts machte, wurde in Deutschland das erste Kartellgesetz beschlossen. Allerdings nicht gegen, sondern für die Kartelle. Das Gesetz zwang jeden Kaliwerksbesitzer zum Eintritt in das Kartellverband.

In der Folgezeit wurde bei Gesetzesänderungen auf das Gesetz von 1910 aufgebaut. Grundlegende Änderungen bezüglich der Kartellbildung sind seitdem nicht vorgenommen. Sie wurden auch am allerwenigsten von den Industriellen verlangt, weil sie befürchteten, daß die mit Gesetzesfesten herbeigeführte Einigung bei sogenannter „freier“ Wirtschaft sofort wieder von ihren eigenen Angehörigen gesprengt würde. Um den Wert der Kaligesetzgebung für die Industriellen zu begreifen, muß man sich noch einmal den tatsächlichen Zustand vor Augen halten: 228 Kaliwerke mit einer Durchschnittsbeteiligung pro Wert von noch nicht 40 000 D. K.O., während jedes dieser 228 Werte mindestens 200- bis 300 000 D. K.O. täglich fördern kann. Wohin mußte das ohne gesetzliche Regelung führen?

Obwohl der Zustand mit der Zeit unerträglich wurde, obwohl das sogenannte freie Spiel der Kräfte die Industrie an den Rand des Verderbens gebracht und dem ganzen Volke unermesslichen Schaden zugefügt hatte, war dennoch, wie schon hervorgehoben, nicht daran zu denken, auf dem Wege einer freien Vereinbarung eine Einigung herbeizuführen. Diese Einigung ist jedoch jetzt da. Daß sie auf Drängen der Industriellen gesetzlich erzwingen werden mußte, könnte als Kuriosum gewertet werden. In Wirklichkeit ist es jedoch ein Schulbeispiel für die Hilfslosigkeit des kapitalistischen Systems. Es kam, wenn ihm, wie das in der Kaliindustrie der Fall war, die ihm über den Kopf gewachsenen Dinge nicht mehr. Als Herr Schmidtman im Jahre 1909 mit seinen Verkäufen einsetzte, als er sich nicht mehr um das Syndikat scherte, da vergaßen die Kaliindustriellen plötzlich alle manchesterlichen Theorien. Der Syndikatspreis betrug damals ca. 11 Mk. pro D. im Durchschnitt. Herr Schmidtman jedoch verkaufte 108 000 T., also über 2 Millionen D. Reinerlös zum Preise von 7,20 bis 7,50 Mk. pro D. Eine Unterbietung um fast 50 Prozent! Da hatte natürlich die Anhänglichkeit der Kali-

unternehmer an die „ungebundene“, freie Wirtschaft, an den Wettbewerb ein jähes Ende. Sie schrien, so laut sie nur konnten, nach dem Gesetzgeber.

Herr Schmidtman konnte selbstverständlich nur bei möglichst voller Ausnutzung seiner Betriebe zu den um fast 50 Prozent unter den Syndikatspreisen liegenden Preisen verkaufen. Hierin aber steckt gerade der Wahnsinn. Die Kaliindustrie hat bis zum Jahre 1921, vor allem aber in ihrer „ungebundenheit“, nicht Wirtschaftspolitik für den Bedarf, sondern aus Spekulation betrieben. Trotz der niedrigen Preise konnte nach Lieferung Herr Schmidtman für seine Werte noch 12 Prozent Dividende verteilen. 12 Prozent Dividende bei einem Preis von 7,20 bis 7,50 Mk. pro D.!

Das Beispiel gestattet uns einen Überblick über die Gesehungsstellen in der Kaliindustrie. Erst viel später ist es uns gelungen, einen Einblick in die Gesehungsstellen zu nehmen. Der Leiter des Wintershall-Konzerns, Herr Koster, ist ja mehrere Jahre die schmidtmanische Wade gewandelt. Auch er hat ganz öffentlich die Herabsetzung der Preise um ca. 50 Prozent propagiert und hat bei Preisen, die nach seiner Ansicht um 50 Prozent unter den Syndikatspreisen liegen mußten, den Aktionären und Kuppelbesitzern der Wintershallwerke noch eine Dividende von 12 bis 20 Prozent versprochen. Was also wird an Kali verdient? Aufschluß darüber gibt folgende, allerdings jetzt, nachdem sie in unseren Besitz gelangt ist, von der Wintershall-Leitung für apokryph bezeichnete Gesehungsstellenberechnung:

Selbstkostenübersicht der Chlorkaliumfabriken April 1925

	Allegan-berghall	Wintershall						
Verladung	24,1	33,4	73,4	27,5	30,8	29,9	36,3	37,1
Trocknung	57,0	38,0	48,3	51,8	42,2	28,2	37,0	42,8
Verwaltung	11,9	11,0	16,0	14,9	18,4	15,0	12,0	14,0
Verchiedenes	16,8	14,0	19,9	17,6	18,3	9,9	9,0	23,0
Material	20,6	18,0	15,0	30,1	13,7	9,0	26,0	19,0
Werkstätten	30,4	25,0	10,0	35,8	13,3	14,0	9,0	28,0
Strom	16,7	8,0	20,0	5,2	14,4	3,0	15,0	17,0
Dampf	115,2	110,0	136,0	117,6	109,8	125,0	104,0	156,0
Löhne, Gehälter	33,7	29,0	35,3	42,6	34,6	57,0	45,0	64,0
Grubentrost f. berl. K.O.	49,3	65,4	38,0	49,6	41,7	47,2	51,0	130,0
	376,0	351,8	411,9	393,0	346,2	337,3	344,3	531,2

Nach dieser in einem ungünstigen Monat aufgestellten Gesehungsstellenberechnung stellen sich die höchsten Gesehungsstellen für 1 D. K.O. auf 5,31 Mk. bei einem gesetzlichen Preis von 20 Mk. und bei einem Erlöspreis von 16 Mk. (laut Behauptungen eines Werksdirektors). Wir sehen wieder, wie sich das vorübergehend in die Brüche gegangene, jetzt aber durch die deutsch-französische Verständigung wieder herbeigeführte Kalimonopol auswirkt. Wer sich aber noch über die Gewinnaussichten der Kaliindustrie im Zweifel befinden sollte, der lese darüber die „Rhein-Westfälische Zeitung“ vom 6. Februar 1910. Sie schreibt: „Wenn die Kaliindustrie sich einigen würde, dann könnte sie bei einem Jahresumsatz von 150 Millionen ca. 75 Millionen rein verdienen! Also 50 Prozent Reingewinn bei den damaligen Preisen! Inzwischen ist die Einigung erfolgt. Die Preise stehen um mindestens 30 Prozent höher!! Der Jahresumsatz beläuft sich auf weit über 200 Millionen Mark!!!“

Mit diesen Feststellungen möchten wir uns zunächst begnügen.

Die Arbeitszeit im Mächener Steinkohlenrevier.

Wir haben in der vorletzten Nummer unseres Organs eingehend die Forderung der Kameraden des Mächener Steinkohlenreviers auf Verkürzung der Arbeitszeit begründet und gemeldet, daß die Entscheidung vor dem Schlichtungsverfahren schwebt.

Eine Schlichterkammer unter dem Vorsitz des Schlichters Landgerichtsrat Dr. Jötten-Röhl kam zu folgendem Spruch:

1. Die Schichtzeit der Untertagearbeiter beträgt vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn 7 Stunden; im Anschluß daran wird Ueberarbeit derart geleistet, daß die Gesamtschichtdauer 8 1/2 Stunden und vom 1. Juni ab 8 3/4 Stunden beträgt.

2. Ueber Tage ist die Arbeitszeit der unmittelbar mit der eigentlichen Schachtförderung zusammenhängenden Teile der Belegschaft (Anschläger, Hilfsanschläger, Abzieher und Aufschieder) gleich der Arbeitszeit unter Tage.

Protokollarische Erklärung:

Wo jedoch die Arbeitszeit dieser Leute betrieblich anders geregelt ist, bewendet es hierbei unter Berücksichtigung der Kürzung der Untertageschicht um 1/4 Stunde.

3. Die im Manteltarif vorgegebenen Zuschläge für Ueberstunden gelten für die hier fragliche Mehrarbeit nicht.

4. In den Tagesbetrieben, in denen bereits vor oder während des Krieges weniger als 10 Stunden gearbeitet worden ist, bewendet es hierbei.

5. Die Arbeitszeit für die an Koksöfen beschäftigten Arbeiter regelt sich nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1925.

6. Für Stockfesselheizer und Stockfesselwärter in größeren Kesselanlagen, für Kesselreiniger, soweit sie ihre Arbeiten im Kessellinnern verrichten müssen und für Mischfahrer in engen Räumen beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden; die Sonntagsarbeit regelt sich nach der bisherigen Übung.

7. Die tägliche Arbeitszeit in den übrigen durchgehenden Tagesbetrieben beträgt 10 Stunden, die Sonntagsarbeit regelt sich nach der bisherigen Übung. Arbeitsbereitschaft in den Pausen ist zugelassen. Für die 10. Arbeitsstunde werden ab 1. April 1927 25 Prozent Zuschlag von einer Zehntel Arbeitsstunde gezahlt.

Für Schrankenwärter, für Arbeiter der Markentkontrolle, Wärtner, Wächter, Feuerwehrlente, Seilgehilfen, Kauenwärter, Telefonisten, Ventilatorwärter und ähnliche Gruppen, deren

Tätigkeit überwiegend in der Arbeitsbereitschaft besteht, beträgt der Zuschlag 10 Prozent. Diese Zuschläge sind bei einem etwaigen künftigen gesetzlichen Ueberstundenzuschlag auf die 10. Arbeitsstunde anzurechnen.

8. Für die übrigen Tagesarbeiter beträgt die Arbeitszeit ausschließlich der Pausen werktäglich 9 Stunden, die Schichtzeit 10 Stunden. Auf Anlagen mit zwei Förderstufen beträgt Samstag die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Förderstufen 9 Stunden. Diese Arbeitszeitverkürzung tritt mit Wirkung ab 1. Mai in Kraft.

Protokollarische Erklärung zu Ziffer 8.

Wo sich der Wajachbetrieb einschließlich Separation binnen elf Stunden erledigen läßt, wird im Wege der Betriebsvereinbarung die 10stündige Arbeitszeit und 11stündige Schichtzeit eingeführt; die Bezahlung der 10. Stunde erfolgt wie bei den durchgehenden Betrieben.

9. Durch die vorstehende Kürzung der Arbeitszeit tritt (auf die Schicht berechnet) eine Lohnverminderung nicht ein.

10. Diese Arbeitszeitregelung gilt ab 1. April 1927; unkündbar bis zum Jahresende; sie ist erstmalig am 1. Januar 1928 zum Monatschluß und von da an mit monatlicher Frist jeweils zum Monatsende schriftlich kündbar; spätestens eine Woche nach erfolgter Kündigung treten die Parteien zu neuen Verhandlungen zusammen.

Erste Erklärungsfrist: Dienstag, den 29. März, 6 Uhr nachmittags, gegenseitig und gegenüber dem Schlichter.



Zu diesem Schiedspruch nahm die Tariffkommission des Bergarbeiterverbandes am 26. März Stellung. Einstimmig wurde folgender Beschluß gefaßt:

Es wird anerkannt, daß nach diesem Schiedspruch für die Bergarbeiter im Mächener Steinkohlenbergbau eine Besserung eintritt. Diese Zugeständnisse durch den Schlichter können jedoch die Bergarbeiter keinesfalls befriedigen. Die Bezirksleitung des Bergarbeiterverbandes wird deshalb beauftragt, sich, wie in anerkennenswerter Weise bisher gesehen ist, auch weiter zu bemühen, daß durch Verhandlungen eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit für Unter- und Ueber Tage im Mächener Steinkohlenbergbau eintritt.

Dataufhin fanden am 31. März neue Verhandlungen statt vor dem Arbeitsminister in Berlin mit dem Ergebnis, daß der Schiedspruch für verbindlich erklärt wurde.

Die Unternehmer, die sich mit Händen und Füßen dagegen wehrten, 10 Prozent Zuschlag für die zehnte Stunde an die Arbeiter in durchgehenden Betrieben zu zahlen, boten jetzt einen Zuschlag von 25 Prozent für eine Viertel-, evtl. für eine halbe Stunde über die achte Stunde hinaus an, wenn die Arbeitszeit die alte bliebe. Die Arbeitervertreter lehnten dieses ganz entschieden ab, so daß also unter Tage ab 1. Juni die Schichtzeit um eine Viertelstunde gekürzt wird, entsprechend dem gefällten Schiedspruch. Es gilt jetzt unter den noch fernstehenden Kameraden neue Streiter zu werden, damit wir endlich durchgreifende und befriedigende Erfolge erringen und evtl. erzwingen können.

Sozialpolitik - Kleinramspolitik.

Das Niveau der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“.

Mit zu dem Unbegreifbarsten der Nachkriegszeit gehört für die Unternehmer das freie Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer in der Politik. Man blickt auf die Vertreter der Arbeiterchaft wie auf freche Eindringlinge. Unmaßend und empörend, deutschem Wesen fremd (deutsches Wesen steht man in braver Untertänigkeit gegenüber allen Vorsetzten), empfindet man das Streben nach wirtschaftlicher Gleichberechtigung und sozialem Schutz. Und dort, wo dann der Zwang besteht, sich trotz aller Antipathie mit der Arbeiterpolitik beschäftigen zu müssen, dort findet man sich direkt belästigt. Man kann den unangenehmen „Armeutegeruch“ nicht gut leiden. Man findet die Kämpfe der Arbeiterchaft, die oft ein Teilschen um Pfennige sind (durch wessen Schuld?) so furchtbar kleinlich. Man vergleiche nur: dort „deutsche Wirtschaft“, „Weltwirtschaft“, „Milliardengewinne“, „Börsenspekulation“ usw.; hier: „Kranfengeld“, „Unfallrente“, „Soziallohn“, „Arbeitslosenunterstützung“. Man bedenke: Damit sollen sich die armen Unternehmervertreter jetzt abfinden müssen? Es ist doch so überflüssig, „darüber“ zu reden bei gebildeten Menschen. Und das ist doch eine Sache, das „mit dieser Sozialpolitik“, die man in der Wertgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erledigen soll. Aber doch nicht im Parlament. Nicht die Politik damit belästigen. Wohl erkennt auch selbst die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ folgendes an:

„Was die Sozialpolitik anbetrifft, so ist über das Ausmaß und die Methoden derselben ein innerer Kampf ja unvermeidlich.“

Dann fügt sie dem aber hinzu:

„Der neue Minister des Innern, v. Knebel, hat gesagt, es sollten im Parlament Weltanschauungsfragen wieder stärker hervortreten an Stelle des Kleinramms, der heute das infolgedessen unglücklich niedrige Niveau der parlamentarischen Arbeit bestimmt. Ein gutes Wort, das gerade auch für die Sozialpolitik Geltung hat.“

Sie! Wie die Leute vornehm sind, nicht wahr? Und für wie geistreich müssen die sich halten! Und welch unverdächtig erhabener Dünkel muß sie befeelen! Lesen wir nur folgendes, das die „D. Bergw.-Ztg.“ weiter schreibt:

„Was man heute Sozialpolitik nennt, ist zum großen Teil nichts anderes als Armenpflege. Nur mit dem Unterschied, daß sich in der Vorkriegszeit ein Mensch mit Ehre im Leibe mit Händen und Füßen dagegen wehrte, Armenunterstützung zu genießen, während man sich heute in weiteren Kreisen längst an diesen Zustand gewöhnt hat.“

Es genügt also der „D. Bergw.-Ztg.“ nicht, daß die bornierte Wirtschaftspolitik ihrer Hintermänner zwei Millionen Arbeiter brotlos gemacht hat und brotlos hält, sondern sie beschimpft noch all diese Opfer als ehrlos, weil sie ihre Sozialunterstützung annehmen und sich „längst an diesen Zustand gewöhnt“ hätten. Wirklich, ein unglücklich niedriges Niveau!

Auch wir sind der Auffassung, daß die heutige Sozialpolitik zum Teil noch nicht mehr ist wie „Armenpflege“. Das gilt aber nicht in dem hier von der „D. Bergw.-Ztg.“ angenommenen, die Arbeiterchaft so schwer beleidigenden Sinne, sondern insofern, als viele sozialpolitischen Maßnahmen noch völlig unzureichend sind. Für die „D. Bergw.-Ztg.“ ist die heutige Sozialpolitik nur „ein falscher Schein von Wohlhabenheit“. Dem Ausland gegenüber. Sie sieht darin eine große Gefahr. Sie schreibt:

„Daß die deutsche Armenpflege (gemeint ist Sozialpolitik) in die richtige Beleuchtung gerückt wird, ist auch von erheblicher Wichtigkeit für den Eindruck im Auslande, von dem wir eine Verabfolgung unserer Lasten verlangen müssen.“

Die „richtige Beleuchtung“ über Wert, Zweck und Ursache der deutschen Sozialpolitik sieht sie in folgender „Aufklärung“:

„Es gab einmal eine Zeit, da war die Eingehung der Ehe an den Nachweis geknüpft, daß der Eheandidat seine Familie ernähren konnte. Heute wird lustig drauflos geheiratet, mit einer Verantwortungslosigkeit sondergleichen; schimmienfalls wird der Staat schon für Frau und Kinder sorgen! Niemand denkt darüber nach, daß solche Gepflogenheiten eigentlich ein Unrecht sind an denjenigen, welche die Mittel dieser Fürsorge aufbringen müssen, nämlich an der Masse der verantwortungsvoll Arbeitenden und Steuerzahlenden. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterhaltungsverpflichtungen für Familienangehörige sind durch eine pseudo-Sozialpolitik praktisch weitgehend außer Kraft gesetzt.“

Und das nennt dann dasselbe Blatt: „über das Wesen der heutigen sogenannten Sozialpolitik klar sein.“ Bist du noch nicht klar, lieber Leser? Klar!

Die letzten Tarifverhandlungen im Ruhrbergbau.

In der vorigen Nummer unserer Zeitung haben wir den Tarifstreik...

Wenn in dieser Beziehung von den Unternehmern deshalb keine andere Haltung zu erwarten war...

Die Gewerkschaftsvertreter begründen die Forderungen der Arbeiter mit dem erheblichen höheren Schichtförderanteil...

Neben den Selbstkosten spielen naturgemäß die Erlöse eine erhebliche Rolle. Das Geheimnis über diese wird von den Unternehmern wie ein Heiligtum gehütet...

Der alte Bergmann. In diesem Tage war der alte Bergmann fern aufgestanden. Er wollte in den nächsten Part gehen...

fabren aber nicht nur bei Tarifverhandlungen, sondern auch bei anderen Gelegenheiten. Sie sind dann meistens nicht in der Lage, die entsprechenden Zahlen anzugeben...

Die Lohnordnung für den Ruhrbergbau gekündigt!

Die Bergarbeiterverbände haben die Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zum 30. April gekündigt.

Es gilt nun draußen, die Kameraden, die bei den Betriebsräte-wahlen durch ihre Stimmabgabe bewiesen haben...

Die Kameraden haben es deshalb selbst in der Hand, welchen Erfolg sie bei Streitigkeiten mit den Unternehmern erzielen wollen.

Die mitteldeutschen Bergarbeiter kampfbereit!

Gegen die Lügen der Unternehmer.

Am 27. März hatten die am Tarifvertrag des Bergbaues beteiligten Organisationen ihre Funktionäre zusammenberufen...

liebliche teilzunehmen. Wer dies trotzdem tut, der stellt sich außerhalb der Organisation.

Die Konferenz nahm dann zu diesem Punkte folgende Entscheidung an:

„Die am Sonntag, den 27. März, in Reib in Reib bei allen Gewerkschaften statt besuchte Delegiertentagung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau...

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung (tatsächliche Fragen) berichtete Kamerad Weidart.

Nach Erledigung verschiedener organisatorischer Angelegenheiten fand die von gutem Geiste getragene Konferenz ihr Ende.



Ins Feuer die Faust!

Schmiede waren wir alle, tobende Hammerknechte! Urahn, Vater und ich. Keiner von ihnen schlich sich aus dem verfluchten Geschlechte.

Tausend Jahr Feuer, Schmiedeseuer, brennen, verbrennen mich! Traunet die Freiheit zu Schande, zu Schmach die heiligen Rechte! Schmiede! Wir schmiedeten uns hinein in die Gewalt der höllischen Schmied! Alles Schmiedeswerk ist Kette für dich!

O mein Sohn, mein junger, mein lichterliches Kind! Stählender Babe auf Mutters Schoß — Sollst du die Ketten deines Geschlechts in neue Jahrtausend tragen? Den Hammer her! Ich schlag auf die Ketten, bis sie zerschlagen sind!

Der alte Bergmann.

Am Himmel ist großes Fest. Ein Wolken- und Sonnenfest. Ganz in Silber. Man sieht die Sonne nicht, aber ihr silbernes Glanz...

kommt Hänchen mit einigen Säben herangespungen und nimmt mit den scharfen Klötzen dem alten Bergmann die Aue aus der Hand.

Der alte Bergmann. In diesem Tage war der alte Bergmann fern aufgestanden. Er wollte in den nächsten Part gehen...

und Granat geschmolzen hatte? Waren nicht die Bergleute Mitbeter an Kriege gewesen, wie alle anderen Berber, in allen Ländern?

Sie kommen Kinder, die kennen den alten Kohlengräber. Die Kinder hängen an den Armen des Alten, mit glücklichen Augen lachen die lieben Kinderchen...

Der alte Bergmann. In diesem Tage war der alte Bergmann fern aufgestanden. Er wollte in den nächsten Part gehen...

Arbeiterdichtung der Gegenwart.

Der Dichter aus dem Proletariat, der seine eigene Klasse spricht, ist eine noch nie dagewesene Erscheinung.

Ueberschichten statt kürzere Arbeitszeit!

Zu allen Bergbauarten haben die Arbeiterorganisationen das Mehrarbeitsabkommen gefordert. Die übermäßig lange Arbeitszeit ist untragbar geworden. Selbst das Reichsarbeitsministerium sagt in dem letzten Schiedsspruch für die mitteldeutsche Braunkohle, daß aus sozialpolitischen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit dringend erwünscht ist. Anders denken die Arbeitgeber. Sie sind der Auffassung, daß neben der langen Arbeitszeit auch noch Ueberschichten verfahren werden müssen. Ganz besonders ist dies auf dem Kalivert Wartenleben bei Veendorf der Fall. Dabei ist es lange Zeit so gegangen, daß am Sonnabend Fehlschicht war und an den anderen Tagen Ueberschichten verfahren wurden, damit kein Förderausfall eintrat. Jetzt hat die Werksleitung aber auch ihr soziales Herz entdeckt. Sie will jetzt nach dem Grundsatz handeln: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!“ In einem Aushang vom 23. Februar 1927, in dem auf die Notwendigkeit von Ueberschichten hingewiesen wird, heißt es dann wörtlich: „Damit die Arbeiter nicht mit hungrigen Mägen vertrieben werden, so wird an die stehenden Leute unentgeltlich Brot und warmer Kaffee abgegeben.“

Praktisch ist die Werksleitung noch über ihr Angebot hinausgegangen, denn sie hat nicht nur Brot geliefert, sondern auch noch Schmalz darauf gestrichen. Wer will da der Werksleitung beistimmen, daß sie bei einem solchen Fettleben nicht das Recht hätte, Ueberschichten zu verlangen? Den Arbeitern wird aber auch gleich der Weg gezeigt, wie sie mit ihren niedrigen Löhnen auskommen können. Wenn man nämlich bei einer Schmalzstulle Ueberschichten machen kann, kann man die laufenden Schichten doch schon bei trockenem Brot verfahren. Die Werksleitung aber hat die Forderungen der Arbeiter restlos erfüllt, sie hat ihnen „Brot und Arbeit“ gegeben. Unter diesen Umständen ist die Organisation natürlich überflüssig. Vielleicht wird den Arbeitern nächstens auch noch ein Strohlager angeboten, damit sie gleich auf dem Werke bleiben können und nicht erst noch die weiten Wege nach Hause zu machen brauchen. Bei diesem weiten Entgegenkommen der Werksleitung werden auch die Gründe des Reichsarbeitsministeriums entkräftet, daß aus sozialpolitischen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig ist.

Wir aber fragen: Arbeiter, wie lange sollen diese Zustände noch dauern? Wollt ihr Nulls sein oder Menschen?

Terrorakte der Unternehmer.

In letzter Zeit mußten wir auf einer Anzahl Bitterfelder Braunkohlengruben die Feststellung machen, daß die Unternehmer vor ihrem Mittel, und sei es das brutale, zurückzukehren, um die Arbeiter unter Druck zu setzen. Man geht neuerdings dazu über, krankfeiernden Arbeitern durch Einschreibebriefe mitzuteilen, daß sie sofort entlassen seien, wenn sie sich nicht innerhalb drei Tagen zur Arbeit melden. Dieses Vorgehen der Unternehmer ist so unerhört, daß es aufs schärfste von den Arbeitern zurückgewiesen werden muß. Dies zeigt aber wieder einmal von der sozialen Einstellung der Unternehmer gegenüber den Arbeitern. Die Unternehmer werden doch nicht glauben, daß sie durch ihr jehiges Vorgehen große Sympathie bei den Arbeitern erwerben? Und dem Arbeiter, der krank ist, wird doch sicherlich nicht dadurch geholfen, daß man ihn zu der Sorge um seine Gesundheit noch die Arbeitslosigkeit aufbürdet. Man verhindert nur durch die Entlassung eine baldige Wiedergenesung der Arbeiter und belastet obendrein noch die Krankenkassen ganz bedeutend.

Letzten Endes können doch die Arbeitgeber nicht wissen, ob der Arbeiter krank ist, denn diese Feststellung gebührt einzig und allein dem behandelnden Arzt. Die Arbeiter müssen sich deshalb gegen diese Willkürakte einzelner Betriebsverwaltungen ganz energisch wehren. Wenn heute so viele Kranke auf den Gruben vorhanden sind, dann trägt an diesem Zustande zu einem nicht geringen Teil die Werksleitung selbst die Schuld. Es ist ja bekannt und braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß in den Braunkohlengruben des Bitterfelder Reviers ein Antreibesystem und Ueberschichtenverfahren herrscht, das die Arbeiter bis zum Neuzerren ausbeutet. Die übermäßig lange Arbeitszeit im Braunkohlengruben tut das ihrige dazu, um die Arbeitskraft der Arbeiter vorzeitig zu erschöpfen. Deshalb, Arbeiter des Bitterfelder Reviers, organisiert euch, schafft andere Zustände auf den Gruben!

Betriebsräte wählen.

Ruhrgebiet.

Die vom 29. bis 31. März stattgefundenen Betriebsräte wahlen für den Ruhrbergbau haben für die Arbeiter folgendes Ergebnis gebracht:

	Stimmen	Mandate
Freie Gewerkschaften	292 925	18 10
Christliche Gewerkschaften	76 208	6 37
D. D. Gewerkschaften	3 707	2
Poln. Berufsvereinigung	1 332	7
Syndikalisten	6 012	3 1
Gelbe	7 252	32
Sonstige	1 527	9

In vorigen Jahre entfielen auf:

	Stimmen	Mandate
Freie Gewerkschaften	183 520	18 07
Christliche Gewerkschaften	70 272	6 53
D. D. Gewerkschaften	1 306	26
Poln. Berufsvereinigung	1 798	9
Syndikalisten	7 156	65
Gelbe	1 811	36
Sonstige	3 189	21

Gegen das Vorjahr ist die diesjährige Beteiligung bei der Wahl eine größere. Sie ist einmal darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahre durchschnittlich 10 000 Bergarbeiter im Ruhrbergbau mehr beschäftigt sind. Aufgegriffen der unfairen Kampfesweise der kommunistischen und syndikalistischen Zeitungen gegen die freien Gewerkschaften ist das Resultat für dieselben als ein sehr gutes zu bezeichnen. Alle Verleumdungen haben es doch nicht vermocht, das Vertrauen der Bergarbeiter zu den freien Gewerkschaften zu erschüttern. Wie noch ganz anders wäre das Resultat ausgefallen, wenn von den Kommunisten an Stelle der arbeiterschädigenden eine aufbauende, arbeiterdienliche Tätigkeit ausgeübt worden wäre.

Die Gelben, die in diesem Jahre mit Hilfe von Unternehmergeldern eine lebhaft propagandistische Entfaltung, haben trotzdem recht beachtenswerte Resultate erzielt. Ihre Wähler, die Unternehmer, werden mit dem Resultat für sie nicht zufrieden sein. Sie werden für ihr dafür geopfertes Geld ganz gewiß mehr verlangen. Die Arbeiterchaft weiß aber auch zu gut, daß die Gelben nie ihre Interessen vertreten könnten, sondern hierzu sind nur die freien Gewerkschaften berufen.

Vorstehendes Resultat ist als vorläufig zu betrachten, ohne daß sich noch wesentliche Verschiebungen ergeben werden. In den angeführten Zahlen sind für diejenigen Rechen, die nicht gewählt haben, die Zahlen von der vorjährigen Wahl mit eingerechnet, weil nur damit sich ein vollständiges Bild erreichen läßt über das tatsächliche Verteilungsverhältnis im Ruhrbergbau.

Bezirk Aachen.

	Freie Gewerkschaften	Chr. Gewerkschaften
	Stimmen	Mandate
Laurweg-Vocart	851	6
Gouley	682	6
Marvia	1087	8
Hma	1631	10
Wdolf	602	5
Schweiter Kieferve	910	10
Karl Friedrich	193	5
Nordstein	590	8
Carolus Magnus	710	9
Sophia Jacoba	1102	11
Karl Alexander	610	5
Zukunft	377	6
Ueberberg	—	6
Zusammen	9108	95
		6905
		57

Arbeitskammer für den Ruhrbergbau.

Wetterkontrolle für den Bergbau.

Das Preussische Oberbergamt in Dortmund hat der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets in Essen mit Schreiben vom 9. März 1927 — I 611 — folgendes mitgeteilt:

„Im Hinblick auf unser Schreiben vom 20. August 1926 — I 3636 — teilen wir zu der Stellungnahme der Arbeitnehmer-

gruppe vom 11. Februar und 29. April 1926 betr. die Bestellung von Aufsichtspersonen zu Wettermännern noch folgendes mit:

Nach § 149 der Bergpolizeiordnung vom 1. Januar 1911 sind die Grubenbaue vor Anfuhr der Belegschaft auf das Vorhandensein schädlicher Gase „durch besonders hierzu angestellte Wettermänner“ zu untersuchen.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Wetterkontrolle gemäß § 149 durch Personen erfolgen soll, die besonders damit beauftragt sind. Andere Aufgaben dürfen ihnen daher für die Zeit des Wetterdienstes nicht obliegen. Diese Forderung schließt nicht aus, daß für diesen Zweck Aufsichtspersonen bestellt werden. Ein derartiges Verfahren kann sogar auf schlagwettergefährlichen Gruben erwünscht und geboten sein. Diese Aufsichtspersonen müssen dann allerdings, um der Forderung der Bestellung besonderer Wettermänner gemäß § 149 a. a. O. zu genügen, für die fragliche Zeit von jedem Aufsichtsdienst befreit sein. Es finden weiter für sie selbstverständlich auch die übrigen Bestimmungen des § 149 Anwendung. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß für den Fall einer unerwarteten Behinderung, die z. B. durch Eintritt eines Unfalles in ihrem Aufsichtsbezirk, einer Betriebsstörung oder dergleichen veranlaßt werden kann, Ersatzwettermänner vorhanden sind. Diese müssen, um sofort einbringen zu können, in der Grube anwesend und leicht erreichbar sein.

Der § 149 bezweckt die Sicherstellung einer zuverlässigen Wetterkontrolle. Es würde diesem Zwecke widersprechen, wenn man es erzwängen wollte, hierfür Aufsichtspersonen heranzuziehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die Tatsache, daß wir in Einzelfällen aus sicherheitlichen Gründen die Ausübung der Wetterkontrolle durch Aufsichtsbeamte durch bergpolizeiliche Anordnung vorgeordnet haben.“

Das „Ruhr-Echo“ und die hinter ihm stehende „Masse“.

Wir haben schon öfter darauf hingewiesen, daß die Leute aus der Redaktion des „Ruhr-Echo“ entweder bewußt gewerkschaftszerstörende Arbeit verrichten oder dieses unbewußt tun, weil sie politische Kindsköpfe sind. Es gibt Leute, die trauen ihnen noch Schlimmeres zu, wogegen wir vorläufig das letztere annehmen wollen, mit der Einschränkung zwar, daß sie ziemlich entartete Kinder sein müssen. Wer, ohne eine parteipolitische Verpflichtung der SPD. gegenüber zu haben, täglich das „Ruhr-Echo“ wie überhaupt die kommunistische Presse liest, wird das ohne Vorbehalt anerkennen. Man braucht nur diese Presse der letzten Tage in ihren Ueberschriften zu überfliegen, um einen Vorgeschmack des wirklichen Inhalts zu bekommen. Nimmt man sich dann die Mühe, einzelne der Artikel zu lesen, dann schließt einen das Gefühl an, als läge man mitten unter Vogelagern, Ehrlosen, Verrätern und „Feinden“. Arme Kameraden, so denkt man oft, die ihr zur geistigen Kost nur solches Zeug vorgelegt erhaltet, wie muß es in euren Köpfen und Sinnen konfus aussehen! Ein großes Mitleid kommt einen an im Gedanken an die Diskussionsredner in den Versammlungen, die im eigenen natürlichen Eifer für die Sache des Proletariats oft eine Stunde und länger all das hier Aufgenommene wiederholen.

Es sind nicht etwa, wie man noch glauben könnte, die Kapitalisten, die Arbeitgeber als Verräter, Ehrlose und Räuber bekämpfte Kreise, sondern man bezeichnet damit die Führer der Bergarbeiterorganisationen, insbesondere die des Verbandes. Den letzteren hat man dabei ganz besonders Kampff geschworen. Fast in jeder Nummer wird zum Aufstand und zur Revolution gegen die Verbandsleitung aufgefordert. Im gleichen Atemzuge aber fordert man wieder auf, sich diesem von Verrätern geführten Verband anzuschließen. Narren!

Nun wollte auch das „Ruhr-Echo“ anlässlich des letzten Schiedsspruches, an dessen schlechtem Resultat es selbst einen großen Teil der Schuld trifft, weil seine Hege die Organisation dauernd in ihrer Stärke unterwühlt, beweisen, daß die Ruhrbergarbeiter darauf brennen, mit der Verbandspolitik abzubrechen und sich hierzu hinter dem „Ruhr-Echo“ zu sammeln beginnen. Der Auftakt sollte ein von dem „revolutionären Komitee“ zu führender Streik sein, der am 1. April ausbrechen sollte. Das Resultat war, wie bei allen Versuchen und Experimenten dieser Leute bei den Ruhrbergleuten im letzten Jahre, einfach vernichtend.

Am 1. April war es eine Jechde, die ein paar Kommunisten zum „Streik“ bringen konnten, und am 2. April waren es im ganzen Ruhrbergbau, nach den Meldungen, die uns bis Redaktionsschluss erreichten, ganze — hundertfünfzig Mann!

Wir haben vorläufig nichts mehr zu sagen.

Wort gekommen. Der äußerste Druck, die bitterste Not läßt nicht Raum zur strömenden Klage in der Kunst.

Die soziale Anlage könnte zuerst aus dem Mund von Dichtern, die der Oberflächlichkeit angehörten und von ihr abgefallen und ausgestoßen waren. Francois Villon, der gegen Franz XI. höhnische Kampfsprüche formte, und mit ihm und nach ihm andere Dichter, begaben sich aus dem Machegefühl des von ihrer Klasse Verworfenen auf die Seite des unterdrückten Volkes. Die wenigen Dichter, die im Laufe des letzten Jahrhunderts auftauchten, sind von der herrschenden Kulturschicht aufgenommen worden und haben die Form und den Ausdruck gesucht, den die Mode der Zeit und die Ausbildung der Oberklasse forderte. Voltaire, Diderot, Rousseau, Chamfort, Chénier, Lessing, Heine, Büchner: alle zusammen waren Aufklärer und Aufrehrer des dritten Standes — geistliche Kämpfer für die Revolution des Bürgertums.

Die revolutionäre Dichtung der vier Jahre, die in Bruh, Freiligrath, Herwegh, Pau und einer großen Schar Epigonen lebendig ward, kämpfte noch nicht um die soziale und ökonomische Freiheit, sondern erst um das Mitverantwortungsrecht des Volkes an der Gestaltung des Staates. Die soziale Frage, die mit der Erstarrung des Großkapitalismus ihre brennenden Probleme aufwarf, wurde in der Dichtung zuerst von den Dichtern der naturalistischen Bewegung in ihrer ungeheuren Bedeutung erkannt. Da man vom Baruch und den blauen Gesellen eines heuchlerischen, innerlich toten Idealismus sich abwandte und die lebendige Wirklichkeit mit aller Fülle und aller Not in Wahrheit erfassen wollte, wurde den Augen des Dichters in unerlöschlicher Schärfe die Unnatürlichkeit und Grausamkeit der kapitalistischen Weltordnung sichtbar. Aber der Arbeiter selbst fand noch keine Sprache.

Schon in Turgenjews „Väter und Söhne“ und schließlich in Dostojewski, im Norden im Ekelanarchismus Hans Jagers und in der breiten Schicht der Nachfolger: Jonas Lie, George Egge rton, Amalie Stram, Hermann Bang (stärker noch als in den Repräsentanten Ibsen und Björnson) schwingt das Bewußtsein von der Dringlichkeit des sozialen Problems. Zola weist in der Familiengeschichte der Rougon-Macquart die sozialen und gesellschaftlichen Wurzeln menschlichen Glücks und Unglücks auf; in „Germinal“ ist schon die Anlage gegen den Kapitalismus, der sein Menschennaterial verschleißt und wieder erneuert und in immer weiter zeugenden Gewinn verwandelt, wie die Energien seiner Maschinen.

In Deutschland, entsprechend der klaren und mächtig einsetzenden Arbeiterbewegung, die durch die Marxische Lehre ihre geistige Stoffkraft erhalten hatte, war die Literatur noch tiefer von den sozialen Fragen getragen. Der Begriff von der Unrechtfertigkeit des Arbeitskraft entziehenen Mehrwerts ist auch in Gerhart Hauptmanns „Weber“, diesem aufrührerischsten Werk der naturalistischen Dichtung, nicht bewußt angewendet. Aber die „Weber“ empfinden ihre anklagende Gewalt von der einfachen Wahrhaftigkeit der Zustandsbeschreibung. Arno Holz drang mit dem „Buch der Zeit“, das zum erstenmal die Not des vierten Standes in die Dichtung einbezog, kaum in die Schichten der Arbeiter, denen sie zugehörte. Unterströmungen der sozialen Aufgabe entzieht die ganze naturalistische Bewegung. Bei allen Dichtern

umschloß die Gesellschaftskritik soziale Momente und selbst die bürgerliche Unterhaltungsliteratur der Zeit (Sudermann) vermittelte in vorsichtiger Dose das Ferment des sozialen Gedankens.

Ein entscheidender Schritt weiter mußte noch getan werden: der Proletarier mußte zuerst zum klassenbewußten Kämpfer geworden sein, um seine eigene Stellung im gesellschaftlichen Dasein, sein eigenes Welt- und Lebensgefühl der besonderen Gestaltung wert zu erachten. Das Proletariat konnte erst anfangen, seine eigenen Dichter aus sich herauszustellen, als der Kampf um den Anteil an Leben und Politik die unterste Stufe bereits überwunden hatte.

Damit soll nicht gesagt sein, daß diese proletarischen Künstler unter dem Gesichtspunkt der Propaganda arbeiten. Im Gegenteil: ihre Dichtung ist — wie alle Kunst — an sich zweifrei und schöpferisches Ausströmen eines bestimmten Lebensgefühls. Ihre Wirkung auf Klassenossen und Umwelt ist um so härter, je weniger willensmäßig und künstlich das soziale, revolutionäre Erlebnis im Werk gestaltet wird.

Selbstverständlich, daß der Arbeiter auf die Kunstmittel der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen ist. Aus dem Nichts kann man weder ökonomisch noch künstlerisch eine neue Welt aufrichten. Selbstverständlich auch, daß die expressivistische Kunstform mit ihren erweiterten Ausdrucksmöglichkeiten denen willkommen war, die ihre neue Weltanschauung zu bekennen hatten. Die größten dieser Dichter haben aber nichts von der artistischen Ueberhegung, nichts von der geagten Sensationslust der bürgerlichen Detablen aufgenommen, die sich ebenfalls in Expressionismus ausdrückte. Man spürt, daß diese Männer in der Welt des Diesseits beheimatet sind und Leben und Gott ihnen eins und dasselbe ist.

Literarisches.

So sehen wir auch in dieser Dichtung proletarischer Menschen über der gleichen ökonomischen Entwicklungsgrundlage eine Verschiedenartigkeit des Welterlebnisses erwachsen, die die Maxime von der Freiheit echter Kunstschöpfung noch einmal bewahrt.

Maxim Gorki und Martin Andersen Axelsen sind die eigentlichen Epiker des Proletariats. Sie haben beide die gleiche Wärme und Berührung in der Atmosphäre ihres Ursprungs, und die Erschütterungskraft ihrer Dichtung wächst naturhaft und zwingend aus der Trauer und Liebe ihrer Schilderungen. Bei Gorki schwingt das russisch-fatalistische Urelement schweremütig durch das Werk. Bei Axelsen steht aus erlebtem und gezeitem Leid Empörung und Hoffnung zugleich auf.

Auch in dem Tschchen Petr Bezruc weckt die soziale Bedrückung das Lied. Bei Bezruc verschwindet die individuelle Daseinsnote. Der Dichter ist nichts als die weithin tönende, anklagende Stimme der 70 000 Tschchen, die eingekreist und wirtschaftlich ausgebeutet unter dem Druck fremder Stämme und fremden Kapitals zugrunde gehen. Bezruc's Dichtung ist das echte Volkslied in Gefühl, Rhythmus und Form. Oskar Bredina ist der ängstliche Gegenpart Bezruc's. Auch seine Dichtung ist individuell, schwingt über den Kreis der eigenen Persönlichkeit weit hinaus. Die Gedichte Bredina's sind in Inhalt und Gestalt merkwürdig, in der mystischen Sphäre schwebend, wo die metaphysischen Verknüpfungen von Kunst und Kosmos geklärt werden.

In Deutschland war die soziale Entwicklung der Arbeiterklasse schon weit vorgeschritten, bis man den Dichtern, die für das Proletariat aus den eigenen Reihen sprachen, Beachtung geschenkt hat. Ernst Breznang ist der älteste dieser Dichter. Man spürt seiner Arbeit an, daß sie die Kulturtradition der bürgerlichen Dichtung in sich aufgenommen hat. Die Form ist klassisch streng und abgewogen, die Inhalte aber sind neu und erfüllt von der frischen, hoffnungsvollen Kraft des Volkes. Auf derselben Linie geht der jüngere Max Barthel weiter. Das soziale Erlebnis ist der Boden, auf dem reich und farbig seine vollendet-harmonischen lyrischen Dichtungen erblühen. Auch die Prosa Barthel's ist von glücklicher klarer Wägung, und wie die Gedichte ist der autobiographische Roman „Das Spiel mit der Puppe“ von weitem Ausblick und breitem Welterlebnis.

In Heinrich Lerch und Gerrit Engelke steigern sich Pathos und Blut der Dichtung. Neue, nie gehörte Klänge und rhythmische Wendungen werden für das aufwühlende Erlebnis der chaotischen, abgründigen Zeit gefunden. Lerch schreibt in eherner Wucht und Männlichkeit. Engelkes große Gedichte sind von jehnjähriger Ekstase emporgewölbt. Alfons Wesold, der wie Engelke früh Verstorbene, soll in seiner spontanen Lebendigkeit neben diesen großen Schöpfern genannt werden.

Leonhard Frank's Künstlertum liegt in der Sensibilität seiner Nerven und der psychologischen Hellhörigkeit seiner Sinne. Ihn macht die Empfindlichkeit und Leidensfähigkeit seines Ichs zum Empörer gegen die Gesellschaft. Phantasie und die große Anschaulichkeit der Gestaltungskraft sind von suggestiver Wirkung auf den Leser. Karl Röger ist ein sachlicher Erzähler, dessen Roman „Der Feld im Schatten“ durch seine Ehrlichkeit, dessen Gedichte durch ihre liebhaft Rhythmik gewinnen. Oskar Maria Graf's Prosaarbeiten beginnen als naturalistische Schilderungen. Die psychologische Feinbörigkeit ist immer erstaunlich. Aber während der ersten Arbeiten noch kalt und parodistisch kleinlich wirken, dient in den letzten Büchern die Schärfe der Schilderung zur Gestaltung erschütternd einfacher und wahrer Lebensbilder. Julius Zersch ist der Würdendichter des Proletariats. In den durchsichtigen und runden Gebilden ist die heilschauliche Gelassenheit des naturverbundenen Menschen. Max Dorius ungezügelt und schmeißende Ausdruckslust ergießt sich in zahllose und kaleidoskopische reiche Erzählungen. Otto Rilke's Arbeiten streifen mit ihrer Gerühlsbetonung die Grenze der Sentimentalität.

Die beiden Ueberjünglinge sind Kurt Kläber und Erich Grisjar. In Kläber erscheint wieder eine große Begabung, die ganz vom revolutionären Willen entflammt und gepeist ist. Grisjar's Gedichte geben einen hellen und flüssigen Impressionismus.

Das Werk der Arbeiterdichter ist ein positiver Beweis für die Zeugungskraft der proletarischen Bewegung. So bebrämend manche Tagesereignisse sein mögen und so unzulänglich manchmal die Resultate des sozialen Kampfes zu sein scheinen: in einer Sicht und einer Schau, die größere Sreden der Zeit zusammennimmt, ergibt sich eine wesentliche Aufwärtsbewegung der Entwicklung. Daß die vierte Klasse, die Klasse der Arbeiter, ihren Anteil an der Gestaltung der politisch-ökonomischen Welt und schließlich ihre Stimme in der geistigen Welt, in der Formung der Kultur erkräften hat, beweist das Werk der Arbeiterdichter.

Kurt Ottenburg.

Arbeitskammerrechnung

Die Fortentwicklung der Doppelversicherung der Bergarbeiter.

Als die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz (RKG) vorberaten wurde, tauchte bei den Verbandskameraden, die die Sache zu bearbeiten hatten, die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Doppelversicherung der Bergarbeiter hinsichtlich der Invalidität zu befestigen. Dieser Gedanke, der bereits bei der Schaffung der Reichsinvalidenversicherung 1880 sowie bei der Vorberatung des RKG vom 24. Juni 1923 eine Rolle spielte, ist schließlich fallen gelassen worden. Ausdrücklich wurde hierfür in erster Linie die Erwägung, daß bei Befestigung der Doppelversicherung es kaum möglich gewesen wäre, das RKG im Reichstage so zu gestalten, daß die Leistungen einer einzigen Versicherung sofort den vollen Ersatz für den Fortfall der Leistungen der anderen Versicherung bieten würden. Dann tauchten auch Bedenken auf, daß die Wandlerversicherung der von und zum Bergbau wechselnden Arbeiter durch eine einzige Versicherung der Bergarbeiter auch keineswegs leichter als beim Bestehen der Doppelversicherung zu regeln gewesen wäre, da die Versicherung der Bergarbeiter doch wesentlich anders als die jegliche allgemeine Invalidenversicherung hätte gestaltet werden müssen.

Weiterhin war es bedenklich, bei der ungewissen Zukunft des Bergbauers die Versicherung der Bergarbeiter gegen Invalidität aus der Gemeinschaft der allgemeinen Versicherung herauszunehmen. So blieb es denn bei der Doppelversicherung. Die allgemeine Invalidenversicherung ist auch als Grundversicherung für die Bergarbeiter bestehen geblieben. Sie wird durch die Berufsversicherung, die nach wie vor nur als eine besondere Berufsversicherung anzusehen ist, ergänzt. Die Berufsversicherung bietet dem Bergarbeiter nur einen besonderen Entgelt für seine schwere und gefährliche Berufstätigkeit. Die Leistungen der beiden Versicherungen werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem beiderseitigen Bezüge erfüllt sind, mit Ausnahme der Grundbeiträge und des Kindergeldes nebeneinander gewährt.

Gegenwärtig kommt der Charakter der beiden Versicherungen nicht so zum Ausdruck, daß man die allgemeine Invalidenversicherung ohne weiteres als die Hauptversicherung und die Berufsversicherung als die Ergänzungsversicherung erkennen könnte, weil die Leistungen der Berufsversicherung bedeutend höher sind als die Leistungen der Invalidenversicherung. Das kann jedoch bereits in nächster Zukunft anders werden, wenn man dazu übergeht, die allgemeine Invalidenversicherung immer mehr auszubauen. Tritt dies ein, so werden die Bergarbeiter vor die Frage gestellt, ob sie auch die höheren Leistungen der beiden Versicherungen nebeneinander gewähren oder ob sie, um einer unerträglichen Beitragsbelastung zu begegnen, die Leistungen der Berufsversicherung in dem Maße abbauen, in welchem die Leistungen der allgemeinen Invalidenversicherung aufgebaut werden.

Gegner der besonderen Berufsversicherung der Bergarbeiter haben bei der Schaffung des RKG, und auch bei der Aenderung dieses Gesetzes im vorigen Jahre darauf hingewiesen, daß die Berufsversicherung der Bergarbeiter ein Hemmnis für die Fortentwicklung der allgemeinen Invalidenversicherung sein würde, da bei der Einführung von neuen höheren Leistungen der Invalidenversicherung stets erwogen werden müßte, ob die Bergarbeiter durch die Beiträge zu der Doppelversicherung nicht übermäßig belastet wird. Die Befürchtungen sind nach unserem Dafürhalten grundlos. Es ist nämlich in der Knappschaft auf dem Wege über die Selbstverwaltung möglich, Leistungen und entgeltliche Beitragszahlung in der Berufsversicherung in Einklang zu bringen, ohne daß die gesetzgebende Körperschaft in Bewegung gesetzt zu werden braucht. Die Bergarbeiter können also sowohl den Reichstag als auch die Regierung erneut darauf hinweisen, daß ihrewegen der weitere Ausbau der Invalidenversicherung keine Verzögerung erleiden darf. Im Gegenteil, sie fordern, daß die Leistungen der Invalidenversicherung möglichst bald aufgebessert werden, da in der Vergangenheit einem Teil der Bergarbeiter es nicht möglich war, Mitglied der Berufsversicherung zu werden und deshalb Tausende von Invaliden aus dem Bergbau gegenwärtig nur auf die Leistungen der allgemeinen Invalidenversicherung angewiesen sind.

Falls durch den Ausbau der Invalidenversicherung in nächster Zukunft notwendig werden sollte, einen Ausgleich in der Beitragszahlung zur Invaliden- und Berufsversicherung zu schaffen, so werden die Vertreter der Bergarbeiter in den Organen der Knappschaft nicht zögern, das Erforderliche zu beschließen.

Brühler Bezirks-Knappschaftsverein.

Vorstandssitzung vom 23. März 1927 zu Köln.

Die Vorstandssitzung befaßte sich mit dem Abschluß von neuen Arbeitsverträgen. In der Brühler Knappschaft hatten die Mitglieder vollständig freie Wahl unter den Verträgen, welche zur Knappschaft zugelassen waren. Die Verträge selbst wurden nach Leistung bezahlt, ein System, welches als das teuerste bezeichnet werden muß.

Während andere Bezirksknappschaftsvereine 4 bis 6 Prozent der Einnahmen für Arzthonorare aufwenden mußten, betrug diese Ausgabe in der Brühler Knappschaft im Geschäftsjahr 1925 bereits 15,6 Prozent und wird nach Wiedereinführung der Familienversicherung ab 1. Juli 1927 bestimmt 25 bis 30 Proz. ausmachen. Es mußte also unbedingt versucht werden, mit den Ärzten zu anderen, besseren Verträgen zu kommen, wenn eine nochmalige Beitragserhöhung in der Knappschaft vermieden werden sollte. Der Vertrag für Ärzte wurde bereits jetzt bei ledigen Mitgliedern 18,81 Mk. und bei verheirateten mit Familie 31 Mk. pro Kopf und Jahr. Das ist eine Summe, die auf die Dauer nicht aufzubringen ist. In den Verhandlungen mit den Ärzten ist es zum Abschluß neuer Verträge gekommen, welche eine Pauschale für die Behandlung der Mitglieder vorsieht. Diese beträgt 7 Mk. für den ledigen Versicherten und 19 Mk. für den Versicherten mit Familie. Leider mußte unter diesen Umständen auch die vollständig freie Arztwahl beschnitten werden, so daß für die Zukunft, soweit bisher neue Verträge mit den Ärzten abgeschlossen wurden, die Mitglieder sich einen bei der Knappschaft zugelassenen Arzt im Umkreis von 4 km wählen können. Dieses Opfer mußte von den Bergarbeitern gebracht werden, wenn die Beitragserhöhung vermieden werden soll.

Vor einigen Monaten war in einer Vorstandssitzung ein Antrag angenommen worden, wonach alle krankheitsbedingten Mitglieder zu den einzelnen Werken zum Ausschuss gebracht werden sollen. Mit Rücksicht darauf, daß gegen diesen Beschluß die Bergbehörde Bedenken erhoben hat, des weiteren, daß auch nicht alle Werke bisher einen solchen Ausschuss gemacht haben, im besonderen jedoch, daß die krankheitsbedingten Angehörigen bisher überhaupt noch zum Ausschuss gebracht worden sind, beschloß der Vorstand die Aufhebung dieses Beschlusses.

Weiter wurde beschlossen, den Antrag der Werkverwaltungen zwecks Ausbildung von Leuten in der ersten Hilfeleistung bei

Unfällen zu unterstützen. Heute ist die Sache leider so, daß auf verschiedenen Werken die erste Hilfe bei Unglücksfällen nicht vorhanden ist.

Der Vorstand der Reichsknappschaft hat den Vorstand der Brühler Knappschaft ersucht, Aktivitäten dahin auszuüben, welche Arbeiten im Braunkohlenbergbau nach § 36 des RKG, als wesentlich bergmännische Arbeiten anzusehen sind. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission eingesetzt, welche aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht.

Hoffentlich gelingt es bei der Beratung, den Braunkohlenbergbau ebenfalls unter den § 36 des RKG zu stellen, was nach den bisherigen Bestimmungen leider nicht der Fall war. Das ist auch nicht verwunderlich, wenn man weiß, daß der Vertrauensarzt Dr. Richter als Gutachter am Knappschaftsversicherungsamt in Bonn den Braunkohlenbergbau mit einer Sandgrube vergleicht, die keinerlei gesundheitsgefährliche Folgen zeitigen könnte. Hoffentlich kommt die Kommission zu einer anderen Auffassung.

Aus der Sächsischen Knappschaft.

Wichtige Beschlüsse!

Zu der weiteren Ausgestaltung der knappschaftlichen Leistungen ist, soweit die Sächsische Knappschaft in Frage kommt, wieder eine neue Mehrleistung und Verbesserung beschlossen worden. Nach einem Beschluß des Bezirksvorstandes kommt ab 1. April 1927 die Familienhilfe für die Angehörigen (Ehefrau und Kinder) der Knappschaftsinvaliden zur Einführung, sofern sich der einzelne Invalide entschließt, einen monatlichen Beitrag von 1 Mk. zu leisten. Die Bestimmungen in den Sondervorschriften darüber haben folgenden Wortlaut:

Knappschaftsinvaliden, die nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse oder Unfallkasse sind, falls dies jedoch der Fall ist, bei der anderen Krankenkasse oder Unfallkasse keinen Anspruch auf Familienhilfe haben, erhalten für ihre Ehefrauen und Kinder (§ 19 dieser Vorschriften) freie ärztliche Behandlung und Arznei, und zwar höchstens in dem Umfange, in welchem die Sächsische Knappschaft sie den Angehörigen der gegen Krankheit Versicherten gewährt, wenn sie sich bereit erklären, hierfür einen vom Bezirksabteilungs-vorstand festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

Der in vorstehenden Bestimmungen angelegene § 19 umgrenzt den Kreis derjenigen, die als Angehörige zu betrachten sind und für die die Familienhilfe der Knappschaftsinvaliden zu gewähren ist. In Betracht kommen die Ehefrau und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Familienhilfe gewährt, solange diese Ausbildung dauert, überwiegender Unterhalt besteht und keine Versicherungspflicht bei einer Krankenkasse besteht.

Für die Invaliden ist aber weiter folgende Bestimmung von großer Wichtigkeit: Der Anspruch auf Familienhilfe für die Angehörigen der Knappschaftsinvaliden wird sofort ab 1. April 1927 gewährt, wenn der Invalide bei dem Empfang der Invalidenpension für den Monat April 1 Mk. dafür abziehen läßt oder

bei seiner Pensionierung eine entsprechende Erklärung der Knappschaft bezug. deren Zweigstellen abgibt.

Diejenigen Invaliden, die jetzt bei der Aprilauszahlung der Pensionen die Mark nicht in Abzug bringen lassen, und diejenigen, die bei ihrer Pensionierung nicht sofort ihre Zustimmungserklärung abgeben, haben, wenn sie dann später beitreten wollen, eine Wartegeld von drei Monaten, ehe sie die entsprechenden Leistungen bekommen können. Es ist also den vorhandenen Knappschaftsinvaliden dringend zu raten, ihren Beitrag für die Familienhilfe sofort zu entrichten bzw. sich jetzt abziehen zu lassen. Ob später eine Erhöhung des Beitrags vorgenommen werden muß, hängt von der Inanspruchnahme der Leistungen ab. Auf keinen Fall darf die Familienhilfe für die Invaliden zu einer Belastung der Versicherten führen.

Es wird mancher fragen, weshalb die Familienhilfe für die Knappschaftsinvaliden nicht schon eher erfolgte. Darauf ist zu erwidern, daß dies nicht eher geschehen konnte. Die Sondervorschriften der Sächsischen Knappschaft mußten erst ihre Genehmigung durch den Reichsknappschaftsvorstand erhalten und weiter mußte durch den Bezirksabteilungs-vorstand für Arbeiterangelegenheiten der hierfür notwendige Beitrag beschlossen werden. Beides ist nun geschehen und diese soziale Einrichtung, die den Bergarbeitergemeinden wieder manche Arbeit in bezug auf Fürsorge mit Wohlfahrt abnimmt, wird nun ins Leben gerufen.

Mit der Genehmigung der Sondervorschriften durch den Vorstand der Reichsknappschaft ist aber nicht nur diese soziale Wohltat für die Versicherten selbst geschaffen worden, sondern auch für die Versicherten selbst sind darin noch einige Verbesserungen enthalten. So ist z. B. den im Krankenhaus untergebrachten Mitgliedern, die nicht den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben, ein Taschengeld zu zahlen, und zwar: Jugendlichen unter 16 Jahren täglich 0,20 Mk., den übrigen unverheirateten Mitgliedern täglich 0,35 Mk., kinderlosen Witwern und Witwen täglich 0,50 Mk. Die Gewährung gilt ab 1. Januar 1927.

Den im Krankenhaus untergebrachten Mitgliedern, die nicht den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben, ist ein Taschengeld zu zahlen, und zwar: Jugendlichen unter 16 Jahren täglich 0,20 Mk., den übrigen unverheirateten Mitgliedern täglich 0,35 Mk., kinderlosen Witwern und Witwen täglich 0,50 Mk.

Die Gewährung des Sterbegeldes für die Ehefrau und die Kinder der Versicherten sowie die Zahlung des oben angeführten Taschengeldes gilt ab 1. Januar 1927.

Ein objektiv und vernünftig denkender Mensch, der auch alle anderen Leistungen der Knappschaft auf dem Gebiete der Pensions- und Krankenversicherung kennt, wird erklären müssen, daß sich die Knappschaft leisten lassen kann, besonders wenn er noch die neuen Leistungen berücksichtigt. Trotzdem gibt es noch genug Leute, die in Versammlungen den Mund nicht weit genug aufreißen können und die noch Forderung auf Forderung erheben, ohne zu fragen, ob die vermehrten Lasten auch getragen werden können. Erklärliches wird auch in Zeitungsartikeln geleistet. Ziehen wir z. B. den titellich im „Kämpfer“ erschienenen, mit W. M. gezeichneten Artikel heran, so hat man eine Blütenleise dieser Verfasserschaft, die jetzt verdammt gut zu fordern versteht, aber nicht daran gedacht haben, sich zu organisieren, solange sie im Arbeitsprozess standen. Maul aufreißen und große Forderungen stellen ist sehr leicht und angenehm, dagegen eine große Sache allseitig zu verantworten — ja, Bauer, das ist etwas anderes!

Es wird deshalb die Erwartung ausgesprochen, daß die Knappschaftsinvaliden von der ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, im übrigen den Leuten keine Gefolgschaft leisten, die die Knappschaft herunterzureißen versuchen.



Die arbeitsrechtliche Tätigkeit des Bezirks Halle 1926.

Die ungeheuer starke Inanspruchnahme des Rechtsschutzes im gesamten Verbandsgebiet zeigt seine große Bedeutung für die Mitglieder der Organisation. Daß durch die Tätigkeit der Organisation auf arbeitsrechtlichem Gebiete bedeutende Vorteile für die Arbeiter herausgesprungen, liegt klar auf der Hand und wird auch anerkannt. Die Vorteile für die Mitglieder würden noch größer sein, wenn wir nicht in den letzten Jahren mit einer stärker werdenden reaktionären Einstellung der Richter und demzufolge auch einer solchen Rechtsprechung zu kämpfen hätten.

Aus der Fülle der Rechtsstreitigkeiten ist auch in sozialer Hinsicht ein recht interessanter Ausblick auf die Einstellung der Unternehmer zu gewinnen. Man kann daraus ersehen, daß die Unternehmer auf arbeitsrechtlichem Gebiete sich einer großen Lebendigkeit befleißigten, um die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen in einer für sie günstigen Richtung auszulagern. Leider wurde dieses Bestreben der Arbeitgeber recht oft durch unklare Formulierung der Zwangsschiedsprüche unterbrochen.

Im Bezirk Halle, gerade im Braunkohlenbergbau, mußte ein dauernder Kampf um die Auslegung der Bestimmungen über die Arbeitszeit mit den Unternehmern geführt werden. Die schroff ablehnende Einstellung der Arbeitgeber in sozialen Dingen und die brutale Behandlung zwangen die Arbeiter, auf gerichtlichem Wege ihr Recht zu suchen.

Es wurden im vergangenen Jahre vom Bezirk Klagen durchgeführt: vor Geweregerichten und arbeitsgerichtlichen Kammern 119, davon mit Erfolg 69; vor Schlichtungsausschüssen 12, davon mit Erfolg 6; vor ordentlichen Gerichten 43, davon mit Erfolg 25; vor Oberverwaltungsämtern 206, davon mit Erfolg 156; vor Schieds- und Oberschiedsstellen 8, davon mit Erfolg 46; insgesamt 550 Klagen, davon mit Erfolg 302 Klagen. Ein Teil der Klagen ist noch nicht endgültig abgeschlossen.

Die Beträge, die aus den oben genannten Klagen für die Kameraden erstritten wurden, belaufen sich auf 53 787,18 Mk. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Beträge, die vor den Oberverwaltungsämtern erstritten sind, nicht voll erfasst werden können, da sie monatlich weiterlaufen, hier aber nur die einmalige Summe eingeleitet ist.

Schlichtung wurden insgesamt 619 angefertigt. An Steueränderungsbeträgen wurden rund 22 000 Mk. durch den Verband für die Kameraden zur Auszahlung veranlaßt. Außerdem hat der Bezirk auf Grund des Tarifvertragsgesetzes bei Stillelegungen von Kalibergwerken zahlreiche Entschädigungsfälle durchgeführt. Die für die Kameraden erstrittenen Summen belaufen sich auf viele Hunderttausende von Mark. Ohne Organisation wäre es den Kalibergarbeitern schwerlich gelungen, auch nur die geringste Summe von den Arbeitgebern als Entschädigung zu erhalten.

Aus den vielen abgewiesenen Klagen ist zu ersehen, welche große Schwierigkeiten zu überwinden waren, um den Mitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen. Wenn dieses nicht immer gelang, dann lag das zum größten Teil an der reaktionären Haltung der Gerichte und nicht zum geringen Teil an der Hartnäckigkeit der Unternehmer und ihrer Syndikate.

Im mitteldeutschen Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau haben wir unsere eigene Gerichtsbarkeit, d. h. die Tarifparteien entscheiden selbst über Streitfragen aus dem Arbeitsverhältnis. Es kann wohl gesagt werden, daß die Schiedsstellen und die Oberschiedsstelle nutzbringende und fruchtbare Arbeit im Interesse der Kameraden und der Organisation geleistet hat. Die Arbeit in den Schiedsstellen wird wesentlich durch das Organisationsverhältnis beeinflusst.

Haben wir in diesen Bergbaubezirken eine geschlossene Organisation in den Betrieben, wird es viel leichter sein, die Belange der Kameraden auch vor den Schiedsstellen wahrzunehmen und zu vertreten. Es ist deshalb Aufgabe der Funktionäre und Mitglieder, den uns heute noch fernstehenden Kameraden den Wert des Rechtsschutzes klarzumachen, um sie für den Verband zu gewinnen.

Keine Heberarbeitspflicht nach Ablauf des Tarifvertrages.

Nach Ablauf eines die Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich ausdehnenden Tarifvertrages ist der Arbeitgeber strafbar, der seine Arbeitnehmer länger als 48 Stunden in der Woche beschäftigt.

Einem Urteil des Badischen Oberlandesgerichts Karlsruhe — Akt.-B. SR 133/1926 — vom 11. November 1926 entnehmen wir:

Sachverhalt.
Die Angeklagten haben schon vor dem 31. August 1925 bei ihnen in Arbeit getretenen Gehilfen auch nach Ablauf des vom Arbeitnehmerverband am 31. August 1925 getätigten Tarifvertrages, in welchem eine zehn- bzw. elfstündige tägliche Arbeitszeit vorgegeben war, teils 51, teils 58, teils bis zu 61 Stunden in der Woche beschäftigt.

Das Amtsgericht Wipperfurth hielt sie für strafbar, weil — ohne daß es im übrigen auf die Entscheidung der Frage der sogenannten Nachwirkung der Tarifverträge ankam — § 5 der ArbZ. eine von der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmung abweichende vertragliche Regelung der Arbeitszeit nur durch einen Arbeitsvertrag, nicht auch durch einen auf seiner Grundlage abgeschlossenen Einzelarbeitsvertrag, darum auch nur für die Dauer der Gültigkeit des Tarifvertrages anerkennt.

Die Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe hat die Angeklagten auf Grund der sogenannten Nachwirkung der Tarifverträge sowie wegen unerlaubten Irrtums freigesprochen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil der Strafkammer aufgehoben und die Sache an das Landgericht Karlsruhe zurückverwiesen.

Aus den Gründen:
Das Berufungsgericht hat die Frage, ob ein Tarifvertrag in den während seiner Geltung abgeschlossenen Einzelarbeitsverträgen auch noch nach seinem Außerkrafttreten fortwirkt, ganz allgemein bejaht. Dieser Auffassung konnte sich das Revisionsgericht nicht anschließen. Die Lehre von der sogenannten Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung heftig umstritten. Dem vom Landgericht angeführten die Frage der Nachwirkung behandelnden Urteilen steht beispielsweise das in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1925, S. 607 ff., veröffentlichte Urteil des Landgerichts Nürnberg gegenüber, in welchem die Nachwirkung mit näherer Begründung abgelehnt wird. Daß in „ArbZ.“, S. 700, abgedruckte Urteil des Reichsgerichts beruht in seinem Ergebnis nicht auf der Fortwirkung eines abgelaufenen Tarifvertrages, es kann daher

eine grundsätzliche Anerkennung der Fortwirkung diesem Urteil nicht entnommen werden. Mit bedeutenden Argumenten hat sich u. a. Dertmann im „Schlichtungsweiser“, 1921, Heft 11, gegen die Lehre von der Nachwirkung gewandt. Einer grundsätzlichen Entscheidung, ob die streitige Frage allgemein zu bejahen oder zu verneinen ist, bedarf es indessen im vorliegenden Falle nicht. Denn in Beziehung auf den hier in Betracht kommenden Tarifvertrag kann eine Nachwirkung nach seinem Außerkrafttreten jedenfalls nicht anerkannt werden. Ein Tarifvertrag beruht, wie überhaupt jeder Vertrag, in seiner Wirksamkeit in erster Linie auf dem übereinstimmenden Willen der Parteien, die ihn geschlossen haben. Er kann daher nicht für eine längere Zeit Geltung beanspruchen, als diese Parteien miteinander vereinbart haben. Wenn in einem Tarifvertrag für seine Wirksamkeit von vornherein eine Frist bestimmt ist, so bewirkt der Ablauf dieser Frist nicht nur das Außerkrafttreten des Tarifvertrages, der Ablauf muß vielmehr naturnotwendig auch zur Folge haben, daß auch der Einfluß des Tarifvertrages auf die unter seiner Geltung zustandekommenden Einzelarbeitsverträge aufhört. Denn der Tarifvertrag kann auch in den Einzelarbeitsverträgen nicht länger wirksam sein, als die Tarifvertragsparteien bei seinem Abschluß gewollt haben; eine weitergehende Auswirkung kann ihm durch die Einfügung in den Einzelarbeitsvertrag nicht zuteil werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TarifvertrG.). Hiernach ist der Landbestariftvertrag vom 6. November 1921 zu beurteilen. Seine Gültigkeit war nach § 11 von vornherein bis 31. August 1925 begrenzt. Dadurch, daß eine besondere Kündigung erforderlich war, wenn der Vertrag nicht stillschweigend um ein Jahr verlängert sein sollte, wird die Rechtslage nicht geändert. Der Tarifvertrag vom 6. November 1921 hatte daher (Kündigung war rechtzeitig erfolgt) mit dem Beginn des 1. September 1925 keine Bedeutung für die vor dem genannten Tage abgeschlossenen Einzelarbeitsverträge verloren, ohne daß diese besonders gekündigt zu werden brauchten. Auf die sogenannte Nachwirkung des am 31. August 1925 abgelaufenen Tarifvertrages können sich hiernach die Angeklagten nicht berufen, um darzutun, daß ihnen die Ueberleitung des Achtstundentages auch nach dem 31. August 1925 erlaubt gewesen ist.

Aber auch wenn man sich in Beziehung auf die Nachwirkung des Tarifvertrages auf den gegenteiligen Standpunkt stellen und demzufolge annehmen würde, die Bestimmungen des Tarifvertrages seien für den Inhalt der bis zum 31. August 1925 abgeschlossenen Einzelarbeitsverträge auch noch nach diesem Zeitpunkt maßgebend geblieben, so würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Der weitere, d. h. länger als bis 31. August 1925 dauernde Wirksamkeit einer infolge des Tarifvertrages als Bestimmung der einzelnen Arbeitsverträge anzusehenden Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 10 bzw. 11 Stunden würden nämlich dann die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 entgegenstehen. Die Einzelarbeitsverträge würden jedenfalls insoweit, als sie die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf mehr als 8 Stunden zum Gegenstand hatten, durch den Ablauf des Tarifvertrages unwirksam geworden sein. Welche Folgen dies für den sonstigen Inhalt der Einzelarbeitsverträge gehabt hätte, ist hier nicht zu untersuchen. Die Arbeitszeitverordnung läßt zwar in § 2, 5 eine Ausdehnung der achtstündigen Arbeitszeit durch Tarifvertrag zu; aber dessen Bestimmungen gelten an Stelle der Vorschriften des § 1 der ArbZ. nur für die Beschäftigung derjenigen Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist. Ein Tarifvertrag, dessen Geltung abgelaufen ist, kann aber nicht mehr verbindlich (vergl. §§ 1 und 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dez. 1918) sein. Nach dem 31. August 1925 galten daher die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Arbeitszeit nicht mehr an Stelle des § 1 der ArbZ. vom 21. Dezember 1923. Es war vielmehr wieder der gesetzliche Achtstundentag maßgebend (gleicher Ansicht Landmann, Komm. z. Gew.-Ordg., 7. Aufl., S. 599). Auch wenn man also die sogenannte Nachwirkung eines Tarifvertrages bejahen will, kann sie doch nur insoweit Anerkennung finden, als dem nicht ein ausdrückliches gesetzliches, also öffentlich-rechtliches entgegensteht. Die Vorschriften des § 5 der ArbZ. enthält eine Ausnahme von dem Grundsatze des Achtstundentages, die nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Mag der Tarifvertrag, worauf es hier nicht ankommt und was daher offen bleiben kann, vielleicht auch in privatrechtlicher Beziehung irgendwelche Nachwirkung gehabt haben, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit konnte er eine weitergehende Wirkung, als ihm in der ArbZ. ausdrücklich beigegeben war, d. h. als für die Dauer seiner Verbindlichkeit, nicht haben. Das Urteil des Landgerichts mußte hiernach auch deshalb aufgehoben werden, weil ihm eine rechtskräftliche Auslegung der §§ 1, 2, 5 der ArbZ. vom 21. Dezember 1923 zugrunde liegt. — (Das Urteil ist der Stuttgarter Arbeitsrechtskammer, Karte Arbeitszeit, vom 26. Januar 1927 entnommen.)

Wann beginnt der Kündigungsruß aus § 96 ArbZ.?

Der Kündigungsruß beginnt mit dem Tage der Wahl und endet im Falle der Nichtwiederwahl mit Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Betriebsrates.

Diese Auffassung vertrat das Bergarbeitergericht Waldenburg, Kammer I, mit Beschluß vom 21. Juni 1926. In der Begründung heißt es: Die arbeitsgerichtliche Spruchkammer ist... der allerdings nicht unbedingten Auslegung von Flator gefolgt, der sie in seinem Kommentar zum Betriebsratsgesetz in Ann. I zu § 18 Seite 68 ff. und in den Anmerkungen 2 zu §§ 17 und 18 der Wahlordnung mit dem Tage der Wahl begreift und sie entsprechend auch mit dem nächstfolgenden gleichen Kalendertage endigen läßt, und sie hat sich die an den angegebenen Stellen des Näheren dargelegten Gründe zu eigen gemacht, obwohl sie sich der Tatsache nicht verschließen konnte, daß auch gegen diese Auslegung immer noch, wie von ihren Gegnern Dersch, Brandt usw., nicht unbeachtliche Einwände erhoben werden und auch in der Praxis noch Schwierigkeiten werden entstehen können.

Wendet man diese Auslegung auf den vorliegenden Fall des Klägers, der, wie zu beachten ist, nur Mitglied der Betriebsvertretung für das Kalenderjahr 1925, nicht aber auch derjenigen für das Kalenderjahr 1926 war, an, so ergibt sich, daß die Amtsperiode des Klägers und seine Mitgliedschaft zur Betriebsvertretung spätestens mit dem Tage vor dem 26. März 1926 erloschen war, da die Wahl dieser Betriebsvertretung am 26. März 1925 abgeschlossen und somit ihre Amtsperiode mit dem gleichen Tage, eben dem 26. März 1925, spätestens begonnen hatte.



Kohlenhandelsorganisation der Ver. Stahlwerke.

Raab Karcher G. m. b. H., Essen. Infolge des Zusammenschlusses der Vereinigte Stahlwerke A.-G. zu Düsseldorf ist nunmehr auch der Zusammenschluß der Handelsorganisationen für den Vertrieb von Bergwerkserzeugnissen und Nebenprodukten der Bergwerksindustrie sowie für den Vertrieb künstlicher Düngemittel, die bisher den Gründerwerken der Vereinigte Stahlwerke A.-G. gehörten, in der Raab Karcher G. m. b. H. erfolgt. Zur Durchführung dieses Zusammenschlusses ist das Stammkapital der Raab Karcher G. m. b. H. um 14 Mill. auf 20 Mill. RM. erhöht worden. Neben diesem Stammkapital sind über 4 Mill. RM. offene Bilanzreserve vorhanden. Tochtergesellschaften sind gegründet worden: für den Vertrieb von Betriebsstoffen und künstlichen Düngemitteln die Raab-Karcher-Thyssen G. m. b. H. mit zwei Niederlassungen in Düsseldorf und Hannover und Verkaufsstellen in Köln und Hamburg. Die Raab-Karcher-Thyssen G. m. b. H. in Hamburg verteilt Brennstoffe, Betriebsstoffe, künstliche Düngemittel und betreibt Hafenschiffahrt. In Frankfurt a. M. wurden die bisherigen Handelsgesellschaften von Thyssen, Rhein Stahl und Raab-Karcher zusammengefaßt in der Kohlenunion.

Die Brennstoffvertrieb Raab-Karcher-Thyssen G. m. b. H. in München ist ebenfalls eine Zusammenfassung der bisherigen Einzelhandelsgesellschaften. In Essen wurde eine neue Zweigniederlassung gegründet, wofür die Raab-Karcher G. m. b. H. in Bonn aufgehoben wurde.

In der Frage der Ferngasversorgung

schält sich immer mehr ein organisierter Widerstand öffentlicher Körperschaften gegen die Pläne der Kohleverwertungs-A.-G. heraus. Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H., die über ein Kapital von 42 Millionen Mark verfügt (2 Mill. preussischer Staat, 40 Mill. Gemeindeverbände, kein Privatkapital) äußerte sich kürzlich zu den Ferngasplänen der Essener Gesellschaft. Sie habe gegen diese Pläne nichts einzuwenden. Sie wies aber auf die Ferngasversorgung hin, die sie selbst schon betreibt, und auf ihre neuen Pläne zum Ausbau von Gasleitungen im Nordwesten und Osten ihres Versorgungsgebietes. Sie bezieht Koksolengas von Lothringen, Krupp (Hannover und Hannibal), Thyssen, Westfalen, Ahlen usw. Die Ver. Elektrizitätswerke Westfalen erklären sich zu einer Verständigung mit der Essener Gesellschaft bereit, betonen aber, daß die Weiterleitung und Verteilung die ganze Wirtschaftsregie der Gasfernversorgung in ihrem Versorgungsgebiet ihre Sache bleiben müsse und daß die Entstehung der Gesellschaft in Essen an den langfristigen Lieferungsverträgen der Westfalen G. m. b. H. nichts ändern könne. Anscheinend hat die Essener Gesellschaft Verhandlungen mit Gemeinden geführt, die durch Verträge an Westfalen gebunden sind. Soweit die Stellungnahme der Westfalen G. m. b. H. darauf hinausläuft, den Einfluß öffentlicher Körperschaften nicht durch ein Privatmonopol schmälern zu lassen, wird man sie nur billigen können.

Mont-Cenis-Hibernia-Gaweg.

Die Zeche Mont-Cenis (Maximilianshütte-Röchling-Konzern) hat große Anlagen für ihr neues Verfahren zur Stickstoffgewinnung im Bau. Ein Finanzabkommen zwischen Mont-Cenis und Hibernia (preussischer Staat) ist für die Röchlinggruppe sehr günstig. Mont-Cenis bringt ihre Stickstoffpatente in eine neue Gasverarbeitungs-G. m. b. H. (Gaweg) ein, die als reine Betriebsgesellschaft gegründet wurde. Ungefähr 60 Prozent der Anteile übernahm Mont-Cenis, 40 Prozent Hibernia. Für die gesamten Kosten der Neubauten gewährte der preussische Staat ein Darlehen von 28 Millionen Mark, das erst nach einigen Jahren aus den Erträgen der Stickstoffproduktion zu verzinsen und zu tilgen ist. Irgendwelche Belastung oder Bürgschaft wurde von Mont-Cenis nicht gefordert, sondern nur die Ueberlassung der Mont-Cenis-Patente für bei Hibernia zu errichtende Stickstoffgewinnungsanlagen. Für die Zeche Shamrock liegt bereits ein entsprechendes Bauprojekt vor.

Ob das Mont-Cenis-Verfahren die Erwartungen erfüllt, die daran geknüpft werden, bleibt abzuwarten. Als kurz nach dem Baubeginn auf Mont-Cenis die Aktien der Maximilianshütte an die Berliner Börse gebracht und dann von Mont-Cenis eine Anleihe von 12 Mill. Mark angekündigt wurde, brachte man Bau und Anleihe miteinander in Verbindung. Für den Bau zahlt jetzt der preussische Staat. Mont-Cenis hat also vorläufig ein gutes Geschäft gemacht. Hoffentlich macht es der Staat auch!

Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube.

Die A.-G. Roddergrube gehört zu denjenigen Industriefirmen, die seit Jahren die höchste Dividende verteilen. Das Rhein-Westfälische Elektrizitätswerk, das diese Grube übernahm, ist vertraglich verpflichtet, das Dreifache der eigenen Dividende zu verteilen, das sind in diesem Jahre wiederum 24 Prozent. So werden hier alljährlich ungeheure Summen an die Aktionäre ausbezahlt. Interessant an dem neuesten Abschluß ist aber die Leistungssteigerung der Belegschaft. Wir bringen über die Förderziffern, die Zahl der Arbeiter, deren Löhne und die Lohnkosten nachstehende Aufstellung:

Förderung in Mill. t	Zahl der Beamten u. Arbeiter	Löhne und Gehälter insgesamt	Leistung pro Mann	Lohnkosten pro t
1913	3,68	1527	2,22 Mill. Mk.	2410
1924	8,63	3251	6,75 " "	2674
1925	11,75	3542	9,21 " "	3317
1926	11,22	2960	8,36 " "	3790

Was ist aus dieser Zusammenstellung zu ersehen? Das Lohnkonto wuchs insgesamt bis zum Jahre 1925 infolge Angleichung der Löhne an Teuerungskosten. Im letzten Geschäftsjahre wurde infolge Verringerung der Belegschaft beinahe eine Million Mark für Löhne und Gehälter weniger ausgegeben. Die Leistungssteigerung pro Mann wuchs von Jahr zu Jahr. Im letzten Geschäftsjahre wurde pro Kopf über 50 Prozent mehr gefördert als im letzten Friedensjahr. Die Lohnkosten pro Tonne Förderung sind seit 1924 von Jahr zu Jahr zurückgegangen, obwohl die Löhne und Gehälter pro Kopf von 2090 auf 2825 M. gestiegen sind. Der Abschluß der Roddergrube bietet ein treffendes Beispiel dafür: erstens wie die Rationalisierung sich auswirkte und zweitens wie Jahr für Jahr Riesensummen als Dividende den Herren Aktionären zufließen.

Das Mitteldutsche Braunkohlensyndikat

hat beschlossen, das bestehende Syndikat in ein neues zu überführen, dessen Vertrag ab 1. April 1927 auf die Dauer von zwei Jahren gelten soll. Die Grundlage des neuen Syndikats wird sich von der des alten Syndikats wenig unterscheiden. Auch im Syndikatsvorstand dürften keine Veränderungen eintreten.

Die Erdölproduktion der Welt 1926.

Die Erdölproduktion der Welt betrug:

	in 1000 Faß	in Kohle umgerechnet in 1000 To.
1913	385 345	82 315
1920	695 281	148 521
1925	1 065 769	227 663
1926	1 067 255	227 981

Von der Gesamtgewinnung entfielen auf die Vereinigten Staaten 1926: 70,65 Proz., Mexiko 8,43, Rußland 5,50, Persien 3,28, Venezuela 3,33, Rumänien 2,11, Holländisch-Ostindien 2,01, Peru 1,01, die anderen Länder blieben unter 1 Prozent.

In den Vereinigten Staaten ist die Erdölgewinnung ständig gestiegen, 1900 betrug sie 63,6 Mill. Faß oder 42,66 Proz. der Weltproduktion; 1913: 248,44 Mill. Faß oder 64,46 Proz., 1926: 754 Mill. Faß oder 70,65 Proz. der Weltproduktion. Mexiko hatte 1901: 10 345 Faß oder 0,01 Proz., 1913: 25,69 Mill. oder 6,67 Proz., 1921: 193,39 Mill. Faß oder 25,25 Proz. und 1926: 90 Mill. oder 8,43 Proz. der Weltproduktion. Rußland hatte 1900: 75,77 Mill. Faß oder 50,8 Proz., 1913: 62,8 Mill. Faß oder 16,31 Proz., 1918: 27,16 Mill. oder 5,40 Proz., 1920: 25,43 Mill. oder 3,66 Proz. und 1926: 59,75 Millionen Faß oder 5,50 Proz. der Weltproduktion.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Der Begriff wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes wird in einer Regierungserklärung, abgegeben in der Sitzung des Ausdusses des Reichstages für soziale Angelegenheiten vom 26. November 1926, wie folgt erläutert: „Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne dieses Entwurfes sind die tariffähigen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Annahme der Begriffsbestimmung in das Arbeitsgerichtsgesetz empfiehlt sich jedoch nicht, weil sie einheitlich für alle arbeitsrechtlichen Gesetze erfolgen muß. Dies kann am besten in dem kommenden Tarifvertragsgesetz geschehen.“

Die in Nr. 4/1927, S. 29, amtlicher Teil des Reichsarbeitsblattes veröffentlichte Regierungserklärung ist vor allem für die Bestellung der Weisler zu den voraussichtlich am 1. Juli 1927 ins Leben tretenden Arbeits-, Landarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht von außerordentlicher Bedeutung. Danach sind die Mitglieder der gelben Gewerkschaften von der Befreiung des Weisleramtes bei den Arbeitsgerichten ausgeschlossen.



Aus dem Kreise der Kameraden

Unsere Toten.

Zahlstelle Bochum II. Einen herben Verlust erlitt der Bezirk Bochum sowie die Zahlstelle Bochum II durch den plötzlichen Tod des Kameraden Wilhelm Buchmann. Am 30. März wurde der Verstorbene, der jahrelang den Posten des Zahlstellenkassierers ausübte und als Zeitungsbote fungierte, zur letzten Ruhe getragen. Seit mehr als 20 Jahren war er einige Tage in der Woche als Zeitungsbote in der Expedition der „Bergarbeiter-Ztg.“ tätig, verfab außerdem noch für einen erheblichen Teil Bochums den Kassiererposten für die „Vollstuförderung“. Wir werden sein Andenken in Ehren halten!

Zahlstelle Hindenburg I. Am 21. März, ein Tag nach einem schweren Unfall, verschied im Lebensalter von 37 1/2 Jahren unser Kamerad Franz Kauer. Der Verstorbene hinterließ sieben unverheiratete Kinder. Er war ein treuer Anhänger unserer Bewegung. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren!

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Frühere Radikale als Vertreter der Gelben.

Herr Alwe — Vertreter der „deutschen Arbeiter“.

Am Sonntag, den 13. März, fand in Mühlheim-Beijen eine Belegschaftsversammlung der Grube Wieseke statt. Zu der Versammlung selbst waren Angehörige des gelben Wertvereins anwesend, die sich als Sprecher den auf der Grube Dahlbusch arbeitenden Bergarbeiter Alwe mitgebracht hatten. In der Diskussion meldete sich dieses Brachtexemplar als Vertreter der „deutschen Arbeiter“ zum Wort und machte so krause Ausführungen, daß die Kumpels den Kopf schüttelten und neugierig waren, was Geistes Kind Alwe eigentlich sei, was er früher war und woher er kam. Alwe, der in seinen ersten Ausführungen mit aller Entschiedenheit ablehnte, als gelb oder als Vertreter der Gelben bezeichnet zu werden, befürwortete die Forderungen der Gewerkschaften auf Verkürzung der Arbeitszeit mit der Begründung, daß er früher schon um dieselben Forderungen gekämpft habe und auch heute noch einen solchen Kampf mit allen Mitteln unterhalten würde.

Im Verlauf seiner weiteren Ausführungen bekannte er sich als Gegner der Marxischen Idee, indem er sich bereit erklärte, in einer der nächsten Versammlungen zu zeigen, daß Marx mit seinen Ansichten längst überholt sei. Der Kampf gegen das Kapital sei Unfug, weil ja jeder Kumpel Besitzer eines Eigenheims sei, selbst Kapitalist wäre und sich logischerweise selbst bekämpfen müsse. Seine erst gezeigte Bereitwilligkeit, für eine Verkürzung der Arbeitszeit zu kämpfen, kam in den Schluß aus, daß es Unfug sei, gegen das allmächtige Kapital anzukämpfen, weil ein solcher Kampf von vornherein aussichtslos sei und den Bergarbeitern nur schweren Schaden zufügen könne unter Beachtung der Vorgänge in England. Alwe sprach den deutschen Gewerkschaftsführern das Verständnis für die Wirklichkeit ab, um zum Schluß seiner Ausführungen den Bergarbeitern zu raten, von einem Kampf für die Verbesserung ihrer Existenz abzusehen mit der Begründung, daß dies den Bergarbeitern nur möglich sei, wenn sie Arm in Arm mit dem Unternehmern zusammengingen, um auf diese Art gemeinschaftlich eine Verbesserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Befonnter Charakteristik wurden Alwe und seine Angehörigen durch eine Mitteilung von Belegschaftskameraden, aus der hervorging, daß der dem Betriebsrat angehörige Gelbvertreter die Ansicht vertreten und propagiert habe, daß, wenn die Organisation für die Siebentundentag agitiere, es ihnen ja dann freistünde, für die Beibehaltung der achtstündigen Arbeitszeit Propaganda zu machen. Um den Kameraden zu zeigen, daß die Ausführungen dieses Gelbhauptlings Alwe genau so futterbunt waren wie sein bisheriger Werbegang, seien folgende Tatsachen angeführt:

Alwe war bis zum Jahre 1919 oder 1920 Mitglied des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter und zugleich Mitglied der damals bestehenden Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei. Später vom Gewerkschaft ausgeschlossen, wurde er Mitglied des Bergarbeiterverbandes, gab nach zwei Jahren dort seine Mitgliedschaft wieder auf, um sich der F.F.Z.-Bewegung anzuschließen. Alwe hat dann in dieser Bewegung vorübergehend ebenfalls eine führende Rolle gespielt und in allen Zahlstellen- und sonstigen Versammlungen dafür Propaganda gemacht, wobei er sich nach Mitteilung der Kameraden äußerst radikal geäußerte. Er bekannte sich damals als den schärfsten Gegner aller parlamentarischen Einrichtungen, u. a. natürlich auch der Arbeitsgemeinschaft. Nachdem es auch in dieser Gruppe zur Spaltung kam, blieb Alwe der Führer einer dieser Gruppen, von der er später als Kandidat zur Reichstagswahl aufgestellt wurde. Wie Alwe sich die Durchführung der Theorie „Frei Land, Frei Geld, Frei Wirtschaft“ vorgestellt hat, mag vielleicht daraus ersichtlich sein, daß er im Anschluß an seine vorher radikal geäußerte Tätigkeit für die Zeche Dahlbusch als Kartoffelkäufer tätig war. Später wurde er auf der Schachtanlage Dahlbusch Betriebsratsmitglied, um, nachdem die Kumpels seine Tüchtigkeit erkannt hatten, nicht wieder gewählt zu werden. Im Jahre 1923 schloß Alwe sich der separatistischen Bewegung an mit der ausgesprochenen Absicht, seine in der F.F.Z.-Bewegung erworbene Theorie in die Tat umzusetzen. Die Kumpels aus der dortigen Umgebung bezogen heute noch, daß Alwe bestrebt war, die Enteignung der Zeche Dahlbusch durchzuführen, wofür der Termin von ihm schon mehrmals festgesetzt wurde. Alle Kumpels, die nun erwartet hatten, daß Alwe nach Abzug der Franzosen von der Zecheverwaltung gegangen würde, stellten später das Gegenteil fest. Dem früher radikalen Alwe wurde eine der besten Zechenwohnungen zur Verfügung gestellt.

Das letztere wird heute erst verstanden, nachdem man weiß, daß Alwe in der letzten Zeit im „Stahlhelm“ des öfteren Vorträge hält und sich auf dort, wie in der Versammlung in Weijen, als Vertreter der „deutschen Arbeiter“ bezeichnet unter der Parole: „Los von den jehigen Gewerkschaften!“, um sich in der gelben Bewegung neu zusammenzuschließen. Nebenbei sei noch gesagt, daß Alwe von seinen Kumpels als gewöhnlicher Streber bezeichnet wird, der so oft seine Meinung wechselt, wie er die Möglichkeit hat, sich dadurch besondere Vorteile zu verschaffen.

Unsere Kameraden, die draußen in der Bewegung mit allerhand schönen Elementen zu kämpfen haben, sind verpflichtet, gegen solche Leute Stellung zu nehmen. Sie müssen ihnen zeigen, daß sie nicht gewillt sind, sich von einzelnen Menschen, die aus selbsttätigen Gründen handeln, ihre Bewegung zerstückeln zu lassen.

Fortdauernde Schachtarambolage auf Langenbrahm II.

Am 13. Juni 1926 wurden während der Seilsfahrt auf vorstehend genannter Zeche die beiden Förderförbe übertrieben. Dabei wurden sieben Bergarbeiter schwer und eine Anzahl anderer leicht verletzt. Die Ursache des Uebertreibens wurde bei der damaligen Untersuchung nicht einwandfrei festgestellt. Einen Monat später, und zwar am 16. Juli, passierte nochmals ein Uebertreiben, und zwar während der Kohlenförderung. Glücklicherweise verunglückten dabei keine Menschen, und auch der Materialschaden war ziemlich gering. Am 20. März d. J. ereignete sich wiederum ein Uebertreiben, und zwar kurz nach der Seilsfahrt der Nachtschicht. Vorher hat man ein neues Seil aufgelegt und damit Probetreiben veranstaltet. Bei einer dieser Probefahrten wurde wieder übertrieben. Die Körbe wurden vollständig gerummert und die Seile sind gerissen. Der Betrieb mußte acht Tage ruhen. Bei einem Uebertreiben kann es sich entweder um Mängel an der Fördermaschine oder um Unachtsamkeit des Fördermaschinenführers handeln. Während bei dem Uebertreiben im vorigen Jahre die

